

Verordnung über das Wasserskifahren unterhalb Rheinfelden

Vom 5. September 1977 (Stand 1. Oktober 1977)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 3 der Verordnung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes vom 1. April 1976¹⁾ über die Inkraftsetzung der Schifffahrtpolizeiverordnung Basel – Rheinfelden, beschliesst:

§ 1

¹ Das Wasserskifahren ist auf dem zum Kanton Basel-Landschaft gehörenden Teil des Rheins mit Ausnahme der in § 2 bezeichneten Strecke verboten.

§ 2

¹ Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ist das Wasserskifahren in der Stauhaltung Birsfelden zwischen Rhein-km 156.5 und 159.0 gestattet.

§ 3

¹ Für das Wasserskischleppen wird die Höchstgeschwindigkeit gegen das Ufer gemessen auf 40 km/h festgesetzt.

² Während des Schleppvorganges muss ausser dem Schiffsführer noch eine weitere Person im Schleppboot anwesend sein, die fähig und in der Lage ist, die geschleppten Wasserskifahrer und die Fahrstrecke zu beobachten.

³ Wasserskifahrer und Schleppboote müssen einen Mindestabstand von 30 m zum Ufer sowie einen Mindestabstand von 20 m zu badenden Personen, zu Fahrwasserzeichen, zu fahrenden und stillliegenden Fahrzeugen, zu schwimmenden Geräten und zu Strombauwerken einhalten.

§ 4

¹ Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Flugfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist auf der gesamten in § 1 genannten Rheinstrecke verboten.

§ 5

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

1) SR 747.224.211

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
05.09.1977	01.10.1977	Erlass	Erstfassung	GS 26.496

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	05.09.1977	01.10.1977	Erstfassung	GS 26.496

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses